

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS)

Präambel

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen der PRESS sind Bestandteil eines jeden Mietvertrages und jeder Einzelbestellung, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ferner gilt ergänzend der Allgemeine Verwendungsvertrag (AVV) sowie die eisenbahnspezifisches Recht.

§1 Mietdauer, Kündigung

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter Güterwagen zu dem vereinbarten Mietzins für die vereinbarte Mietdauer entsprechend der einzelnen Bestellung am vereinbarten Übergabeort.
2. Das Mietverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückstellung der Wagen am vertraglich vorgesehenen Übergabeort, nicht aber vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
3. Für unbefristet abgeschlossene Mietverträge gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende; Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Weichen der Standort der Wagen und der Übergabeort voneinander ab, trägt der Mieter die Kosten der Zu- und Rückführung.

§2 Abrechnung, Zahlung, Vertragsstrafe

1. Der Mietzins ist ein Netto-Betrag (zzgl. Umsatzsteuer). Der Mietzins wird im Voraus fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Vermieter.
2. Aus der Nutzung der Mietsache folgende Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben und Kosten wie beispielsweise Stand- und Trassennutzungskosten trägt der Mieter. Sofern gleichwohl der Vermieter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Mieter hiervon frei.

§3 Frachten und Gebühren

Während des gesamten Mietzeitraumes gehen alle Frachten (z.B. bei Zustellung und Rückstellung; bei notwendigen Reparaturen) und andere durch die Beförderung und Abstellung der Wagen entstehenden Gebühren und Entgelte zu Lasten des Mieters.

§4 Eignung und Zustand der Wagen

1. Der Vermieter überlässt die Wagen gemäß Typenblatt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand.
2. Bei Übergabe müssen alle Schäden und Mängel auf der Übergabeliste verzeichnet und gegenseitig unterschrieben werden. Sollte ein Wagen durch technischen Mangel ausfallen, wird die Miete ab dem dritten Tag nach Mängelmeldung ausgesetzt.
3. Die Geltung des §536a BGB, wonach der Mieter Schadenersatz verlangen kann, ist ausgeschlossen.

§5 Nutzung der vermieteten Wagen

1. Die Wagen stehen während der gesamten Mietdauer zur alleinigen Verfügung des Mieters und darf nur zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Verwendung der Wagen alle behördlichen Vorschriften, insbesondere für Gefahrgut, die Bestimmungen des AVV und seiner Anlagen,

sowie weiterer durch den Vermieter mitgeteilte Bestimmungen zu beachten. Während der gesamten Dauer der Mietzeit hat der Mieter auf Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu achten und den Vermieter bei Abweichungen unverzüglich zu informieren.

2. Eine Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an den Wagen ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für die Nichteinhaltung der Bestimmungen des AVV.
5. Die Wagen müssen vor jeder Beladung vom Mieter auf ihre Eignung für das zu befördernde Gut überprüft werden. Der Mieter darf die Lastgrenzen der Wagen nicht überschreiten. Beschriftungen und Beschilderungen der Wagen dürfen nicht geändert oder entfernt werden.
6. Der Vermieter ist berechtigt, nach Ankündigung sämtliche vermieteten Wagen jederzeit zu besichtigen. Der Mieter ist zur Mitteilung der Wagenstandorte verpflichtet.

§6 Haftung

Zwischen den Parteien ist jegliche Haftung des Vermieters aus seiner Haltereigenschaft der Fahrzeuge, aus dem Besitz beim Mieter und dem Betrieb der Wagen während der Mietzeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Schäden, die durch Wagen des Vermieters oder das Ladegut unmittelbar oder mittelbar bei Dritten verursacht werden. Im Innenverhältnis wird der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen freistellen.

§7 Instandhaltung und Instandsetzung

1. Der Mieter ist für die Dauer des Mietvertrages für den laufenden Unterhalt und anfallende und planmäßige Untersuchungen (insbes. Fristen, Nachschau, Bremsrevision, Sichtprüfungen) der angemieteten Wagen verantwortlich respektive trägt die dafür entstehenden Kosten. Die Ausführung der Arbeiten darf nur in vom Vermieter genehmigten Werkstätten erfolgen. Die Verantwortlichkeit im Rahmen des ECM verbleibt beim Vermieter.
2. Der Vermieter trägt die Kosten für die vorgeschriebene Hauptuntersuchung der Wagen. Der Mieter hat auf Anforderung des Vermieters die betreffenden Wagen frachtkostenfrei einer von Vermieter bestimmten Werkstatt zuzuführen. Werden im Rahmen einer Hauptuntersuchung Mängel und Schäden festgestellt, die vom Mieter im laufenden Betrieb hätten beseitigt werden müssen, so trägt der Mieter alle Kosten für die Beseitigung der Mängel. Der Vermieter zeigt entsprechende Mängel und die daraus resultierenden Kosten im Zuge der Aufarbeitung beim Mieter an.
3. Der Mieter ist berechtigt, die zu Lasten eines EVU instandzusetzenden Wagen nach
4. Der Mieter hat den Vermieter über alle durchgeführten Instandsetzungsarbeiten zu informieren und die Dokumentation vorzulegen.
5. Sämtliche n,sonstigen während der Mietdauer entstehenden Kosten für Material, Instandhaltung, Wartung und Reparatur und daraus resultierende Folgekosten, gehen zu Lasten des Mieters.
6. Werden die Wagen während der Mietdauer, gleich aus welchem Grunde, instandgesetzt oder bahnaufsichtsbehördlich untersucht oder vorübergehend außer Betrieb genommen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Fortfall oder Ermäßigung des Mietzinses sowie auf Stellung von Ersatzwagen, es sei denn, dass

der Vermieter die Unbenutzbarkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder schuldhaft verzögert hat.

7. Ist für die Instandsetzung oder für eine aufsichtsbehördliche Untersuchung infolge der Art oder der Menge der Ladungsrückstände eine Reinigung der Wagen oder dessen Aufbauten erforderlich, so trägt der Mieter die Kosten. Die Wagen sind im beseren Zustand zurückzugeben. Widrigenfalls erfolgt die Reinigung und Entleerung / Entsorgung auf Kosten des Mieters durch den Vermieter.

§ 8 Gefahrtragung, Verlust und Beschädigung

1. Der Mieter hat den Vermieter vom Eintritt eines Schadensfalles unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Schadensprotokolle und Unfallberichte, zu übermitteln.
2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter verschuldensunabhängig für Verlust und Beschädigung der Wagen, gleich aus welchem Grund, es sei denn, der Vermieter hat dies verschuldet; die Gefahrtragung des Mieters umfasst auch höhere Gewalt und Drittverschulden. Der Mieter wird von seiner Haftung nur in dem Umfang frei, in dem ein Dritter den Vermieter entschädigt.
3. Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter nach dessen Wahl einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen oder Schadenersatz in Geld zu leisten. Im Falle einer Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für die vollständige Wiederherstellung zu erstatten. Der Mieter bleibt zur Zahlung des Mietzinses bis zum Ablauf des Mietvertrages verpflichtet, nach Ersatzleistung in Geld jedoch nur dann, wenn der Vermieter einen Ersatzwagen zur Verfügung gestellt hat.
4. Wird ein Wagen ausgemustert, ohne dass der Mieter für den Schaden haftet, so endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem der Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden hat, es sei denn, der Vermieter stellt einen Ersatzwagen bereit.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Bei mehrsprachigen Verträgen oder Bestellungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Verschwiegenheit über den Inhalt des Mietverhältnisses – auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
2. Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Das gilt
3. Sollte durch Änderung der Gesetzgebung oder durch Rechtsprechung oder aufgrund anderer Gegebenheiten eine Regelung dieser Vertragsbedingungen ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die ungültige Regelung durch eine rechtsgültige Formulierung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.